

8/12

Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Filstal Management GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Energieversorgung Filstal Management GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Göppingen

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital beteiligt sind
 - a) die Stadt Göppingen als Inhaber eines Geschäftsanteils von nominal 43.400,00 Euro (86,75 %)
 - b) die Stadt Geislingen als Inhaber eines Geschäftsanteils von nominal 6.600,00 Euro (13,25 %)
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Die Gesellschafter haben die mittelbare Beteiligung eines Dritten an der EVF GmbH dem anderen Gesellschafter mitzuteilen. Dieser kann in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung verlangen, dass ihm sämtliche Geschäftsanteile dieses Gesellschafters gegen Zahlung des Verkehrswertes der Anteile übertragen werden. Der Verkehrswert ist durch ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftsprüfers zu ermitteln.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, ansonsten im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Für den Fall der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers hat der Gesellschafter Geislingen ein Benennungsrecht, so lange Geislingen mindestens 12 % Geschäftsanteile hält.
- (2) Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) befreit. Im Übrigen kann durch Entscheidung des Aufsichtsrates allen oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Einzelvertretungsbefugnis und weitere Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsanforderung, sofern diese aus mehreren Personen besteht.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer unter eigener Verantwortung.

§ 9

Einberufung der Gesellschaftersammlung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

- (2) Die Oberbürgermeister der Städte Göppingen und Geislingen sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Gesellschafterversammlung wählt dreizehn weitere Mitglieder, wobei sich die Sitzverteilung nach dem Anteil am Stammkapital richtet.
Die Mitglieder kraft Amtes werden auf die Verhältniszahl angerechnet.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder aus den Gemeinderäten der Städte Göppingen und Geislingen endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Städte. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Bei Mitgliedern, die aufgrund ihres Amtes dem Aufsichtsrat angehören, tritt der Nachfolger im Amt an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, mit Ausnahme der beiden Oberbürgermeister, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Von einer Amtsniederlegung sind die Gesellschafter durch den oder die Geschäftsführer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger von der Gesellschafterversammlung zu wählen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Oberbürgermeister der Stadt Geislingen ist Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werde, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung ‚Aufsichtsrat der Energieversorgung Filstal Management GmbH‘ abgegeben.
- (9) Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, mit der GmbH oder der KG;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
- (3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
 - b) Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen;

- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Prokuristen.
- (4) Soweit die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementärin der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG geschäftsführend tätig ist, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten der KG:
- a) Übernahme neuer Aufgaben;
 - b) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen;
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - g) Aufnahme von Darlehen über den im Wirtschaftsplan genehmigten Umfang hinaus, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - i) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt;
 - j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird
 - l) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - m) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan;

- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- o) Erteilung der Einwilligung über Verfügungen von Geschäftsanteilen;
- p) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft;
- q) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird;
- r) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
- s) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird;
- t) Abschluss von Leasingverträgen, wenn eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben f) bis n) keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (5) Die Aufsichtsratsbeschlüsse nach Abs. (2) lit. a), Abs. (3) lit. a) und Abs. (4) lit. a), b), e), m) und o) bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75 v.H. . Falls diese Mehrheit bei Abs. (3) lit. a), Abs. (4) lit. b) und m) nicht erreicht wird, findet innerhalb eines Monats eine zweite Sitzung statt, bei der die einfache Mehrheit ausreicht.
- (6) Der Aufsichtsrat hat das Recht, von den Geschäftsführern alle ihm zweckdienlich erscheinende Auskünfte und schriftliche Berichte zu verlangen und die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.
- (7) Die Geschäftsführung hat gern. §52 Abs. 2 GmbHG jeden Wechsel in der Person der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Verfahren zur Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Verhinderungsfall gern. Abs. 1 und Abs. 5 bedarf keines Nachweises.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

- e) Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteilen;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist;
 - h) Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung;
- (2) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, entgegenstehende Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt. 50 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Zu Beschlüssen nach Abs. (1) lit. b), d), e), f), g) und i) ist eine Mehrheit von 75 v.H. des gesamten stimmberechtigten Kapitals erforderlich.
- Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftervertrages, über die Beteiligung weiterer Gesellschafter und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 80 v.H. des gesamten stimmberechtigten Kapitals erforderlich.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan und den Erfolgsplan. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Eine etwaige Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat unverzüglich zu erfolgen und ist den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat ebenfalls vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresergebnisses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Stadt Göppingen und der Stadt Geislingen und den für sie zuständigen Prüfungsorganen werden die Rechte und Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Der Stadt Göppingen und der Stadt Geislingen ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (7) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung gern. § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.
- (8) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 16

Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, 50 sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksame Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Göppingen, den 24. Juli 2003
Stadt Göppingen

Stadt Geislingen an der Steige